

und scharfsinnige Studie ermöglicht zahlreiche neue Einsichten und Fragestellungen zur Geschichte des Mezzogiorno und des europäischen Feudalismus.

Walter Koller

---

Eduard JUNCOSA BONET, Estructura y dinámicas de poder en el señorío de Tarragona. Creación y evolución de un dominio compartido (ca. 1118–1462) (Anuario de Estudios Medievales. Anejo 74) Barcelona 2015, Consejo Superior de Investigaciones Científicas. Institució Milà i Fontanals, Departament de Ciències Històriques-Estudis Medievals, 494 S., Abb., Diagramme, Karten, ISBN 978-84-00-10035-3, EUR 27. – Mit der endgültigen, seit Ende des 11. Jh. betriebenen Rückeroberung der spätantiken Metropole Tarragona, Haupt der einstigen Kirchenprovinz, und ihres Territoriums war um 1118 ein bedeutender Fortschritt der Reconquista erzielt worden, der die Wiederherstellung der vollständigen, seit 1091 zumindest formalrechtlich wieder eingerichteten Metropolitangewalt erwarten ließ, zumal mit Oldegar Bonestruga wieder ein Erzbischof amtieren sollte. Das eigentliche Thema der umfangreichen, auf der Grundlage zahlreicher, oft ungedruckter Quellen verfassten Studie ist jedoch nicht der Entstehungsprozess neuer kirchenpolitischer Strukturen, sondern die Analyse jener komplizierten Zusammenhänge, die aus der Teilung, dem *co-señorío*, der weltlichen Herrschaft zwischen erzbischöflichem Machtanspruch und den Eroberungsrechten sowie den vertraglichen Vereinbarungen mit den Herrschern herrührten, wie sie zwischen Oldegar, den Grafen von Barcelona und dem normannischen *princeps* Robert Burdet zur Verteidigung sowie der von der Kirche nicht zu leistenden Besiedlung der eroberten Gebiete bis 1129 und 1148/49 abgeschlossen worden waren. Da der Anteil der Herrschaftsrechte schließlich auf die Barceloneser Grafen, dann auf die Grafen-Könige von Aragón, d.h. auf die Krone Aragón überging, ergaben sich enge, manchmal kontroverse Rechtsbeziehungen bis zum Ende des 15. Jh., auf die immer wieder die päpstliche Politik Einfluss nahm. Der Widerstreit der Rechtsansprüche machte sich bemerkbar bei der Einrichtung der untergeordneten Verwaltungsbezirke (*veguerías*, S. 109–142) und bei der Ausbildung der städtischen Organisationsformen, die der Ausübung der Herrengewalt und den Funktionen des *Consell* dienten (S. 143–211). Zur Abrundung des Gesamtbildes werden in einem zweiten Teil neben dem Zugang der späteren Königsgewalt mit rituellen, festlichen Einzügen des Königs in die Stadt und der damit verbundenen Rechtsanerkennung die Bedingungen der Aufnahme von Neubürgern sowie der Ablehnung von Bürgerrechten und schließlich die Formen und der Wandel städtischer Wahlen bis zur Neuordnung des Wahlrechts unter König Johann II. von Aragón 1476 abgehandelt, wobei zunehmend deutlicher wird, wie sehr sich die Bürger mittlerweile zwischen die beiden teilhabenden Stadtherren einzubringen verstanden, ohne mögliche Konflikte mit der Königs- und Kirchengewalt auf die Spitze zu treiben. In dieser Hinsicht kann die Studie, deren Einsichten durch zahlreiche Dokumente veranschaulicht werden (S. 411–462), durchaus Modellcharakter beanspruchen. Auf jeden Fall stellt sie einen funda-